

Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen der Landeshauptstadt Schwerin

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Sport- und deren Nebenanlagen, die durch die Landeshauptstadt Schwerin betrieben werden. Hiervon ausgenommen sind die Hallenbäder.

§ 2

Vergabekriterien

- (1) Die Sport- und deren Nebenanlagen dienen in erster Linie der Sicherstellung des Schulsports der Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin. Darüberhinausgehende Kapazitäten können Schulen, die sich nicht in Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin befinden, Vereinen und weiteren Nutzenden zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Zur Absicherung des vereinsgebundenen Sports der Landeshauptstadt Schwerin erfolgt die Vergabe nach sportfachlichen Gesichtspunkten für Zwecke des Leistungs-, Breiten- und Freizeitsports. Die Belange des Kinder- und Jugendsports und von Sporttreibenden mit Behinderungen sind hierbei besonders zu berücksichtigen.
- (3) Eine Nutzung für nichtsportliche Zwecke ist zulässig. Die Vergabe erfolgt nachrangig.
- (4) Bei der Vergabe soll auf die Wirtschaftlichkeit der zu vergebenden Anlagen geachtet werden.

§ 3

Schließzeiten

Als Schließzeiten gelten die Sommer-, Weihnachts- und Winterferien der allgemeinbildenden Schulen. Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden.

§ 4

Periodische Nutzungen

- (1) Schulen können periodische Nutzungen für den Unterricht und ihre Arbeitsgemeinschaften bis zum 31.05. eines Kalenderjahres für das kommende Schuljahr beantragen. Dem Antrag ist zwingend ein aussagefähiger Stundenplan nach Vorgabe des für Sport zuständigen Fachdienstes beizufügen.
- (2) Alle anderen Nutzenden können jederzeit eine periodische Nutzung beantragen.
- (3) Die Vergabe periodischer Nutzungen erfolgt durch eine Nutzungserlaubnis. Diese gilt unbefristet, soweit nichts anderes vereinbart wird. Eine Nutzung während der Schließzeiten ist in Ausnahmefällen möglich und gesondert als Einzelnutzung zu beantragen.

- (4) Die Rechnungslegung erfolgt monatlich auf Basis der vereinbarten Nutzung. Dies gilt nicht für Schließungen, die durch die Stadt zu vertreten sind. Regelmäßigen Schließzeiten der Sport- und Nebenanlagen werden ebenfalls nicht in Rechnung gestellt. Nicht in Anspruch genommene Zeiten sind in voller Höhe zu entrichten, sofern keine andere Vergabe der Sportanlage durch die Reservierung möglich war. Auf die Erhebung des Entgelts wird verzichtet, soweit die Stornierung schriftlich und mindestens eine Woche vorher erfolgt.

§ 5

Terminliche Nutzungen

- (1) Einzelnutzungen können jederzeit beantragt werden. Die Vergabe erfolgt unter Beachtung der regelmäßigen Nutzung durch eine Nutzungserlaubnis. Periodische Nutzungen können eingeschränkt werden.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt auf Basis der vereinbarten Nutzung. Nicht in Anspruch genommene Zeiten sind in voller Höhe zu entrichten, sofern keine andere Vergabe der Sportanlage durch die Reservierung möglich war. Auf die Erhebung des Entgelts wird verzichtet, soweit die Stornierung schriftlich und mindestens eine Woche vorher erfolgt.

§ 6

Nutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis zur Benutzung der Sportanlagen wird auf Antrag durch den für Sport zuständigen Fachdienst der Landeshauptstadt Schwerin erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen oder Vorbehalten) verbunden werden. Nebenbestimmungen können auch nachträglich ergehen. Die Nutzungserlaubnis ist nicht übertragbar.
- (2) Die Erlaubnis bestimmt als Benutzungszeit den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Sportfläche. Die kleinstmögliche Taktung der Benutzungszeit beträgt hierbei 15 Minuten. Spätestens zum Ablauf der Benutzungszeit haben die Nutzenden die Sportfläche freizugeben.
- (3) Die Sportanlage darf zum Zwecke der Vor- und Nachbereitung (Umkleiden, Körperpflege etc.) 15 Minuten vor Beginn der Benutzungszeit betreten werden und ist spätestens 15 Minuten nach Beendigung der Benutzungszeit wieder zu verlassen.
- (4) Im Nutzungsumfang enthalten sind die Benutzung der Sanitär- und Umkleideräume sowie die vorhandenen Grundausstattungen der Anlagen. Ein Nutzungsanspruch auf bestimmte technische Ausstattungen besteht nicht. Hiervon abweichende Regelungen können vertraglich vereinbart werden.
- (5) Wird die Sportanlage oder deren Inventar durch Nutzende beschädigt, kann die Landeshauptstadt Schwerin die Kosten für Reparatur oder Ersatzbeschaffung zuzüglich einer Aufwandspauschale berechnen. Gleiches gilt für Schäden, die der Landeshauptstadt Schwerin durch die Nichteinhaltung der jeweils gültigen Sportanlagenordnung durch die Nutzenden oder Zuschauenden entstehen.

- (6) Wird die Sportanlage mehr als den Umständen entsprechend verunreinigt, kann die Landeshauptstadt Schwerin deren Reinigung oder Beräumung (einschließlich Abfallentsorgung) verlangen und nach verstrichener Fristsetzung diese selbst in Auftrag geben und die Kosten hierfür zuzüglich einer Aufwandspauschale in Rechnung stellen. Ist eine Fristsetzung nicht möglich, ist auch eine sofortige Ersatzvornahme durch den für Sport zuständigen Fachdienst oder seine Beauftragten möglich.
- (7) Die erteilte Erlaubnis kann in folgenden Fällen widerrufen oder beschränkt werden:
- a. Abhaltung von Sport- oder Sonderveranstaltungen,
 - b. Durchführung von dringlichen Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten
 - c. Abwendung von Gefahren für Personen oder Sachwert
 - d. Schonung der Sportanlage
 - e. Abwendung einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung
 - f. Anlagen können in Folge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden
 - g. vereinbarten Nutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet werden
 - h. tatsächliche Nutzung nicht oder nicht im beantragtem Umfang erfolgt
 - i. Veränderung des sportfachlichen Gesamtbedarfs
- (8) Die Landeshauptstadt Schwerin kann die Nutzungsmöglichkeit von Sportanlagen durch öffentliche Bekanntmachung zeitweise oder auf Dauer einschränken oder aufheben.

§ 7

Entgeltgruppen

- (1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Zugehörigkeit zu einer der nachfolgenden Entgeltgruppen.

Entgeltgruppe V:	Mitgliedsvereine des Stadtsportbund Schwerin e. V. (SSB) und als gemeinnützig anerkannte Vereine/ Institutionen, deren satzungsgemäßer Zweck ausschließlich oder überwiegend auf die Erbringung von sportlichen Angeboten abzielt und deren Geschäftssitz in der Landeshauptstadt Schwerin liegt
Entgeltgruppe K:	Einrichtungen im Sinne des Kindertagesförderungsgesetzes M-V (KiföG M-V)
Entgeltgruppe G:	gemeinnützig anerkannte Vereine/ Institutionen mit Geschäftssitz in der Landeshauptstadt Schwerin, sowie Landes- oder Bundesverbände mit Sportangeboten
Entgeltgruppe P:	Profivereine oder -abteilungen eines Vereins der Nutzgruppe V
Entgeltgruppe S:	Einrichtungen der Landeshauptstadt Schwerin und Schulen im Rahmen des Schulsports
Entgeltgruppe D:	alle Nutzenden, die nicht in eine andere Nutzergruppe fallen

- (2) Vereine und Institutionen der Entgeltgruppe V erhalten zusätzlich einen Nachlass. Dieser richtet sich nach dem prozentualen Anteil der minderjährigen Vereinsmitglieder. Grundlage für die Rabattierung ist die kalenderjährliche Mitgliederstatistik des Landessportbundes Mecklenburg – Vorpommern e. V. (LSB). Vereine und Institutionen, die nicht Mitglied im LSB sind, legen eine entsprechende Mitgliederliste, einen aktuellen Auszug aus dem Vereinsregister und den Freistellungsbescheid des Finanzamtes vor.

§ 8

Grundentgelte

Das Grundentgelt wird auf Basis der Ergebnisrechnung der städtischen Sporthallen des Vorvorjahres festgesetzt. Hierfür wird der tatsächliche Aufwand pro Feld (Sporthalle) bei einer durchschnittlichen jährlichen Nutzungsdauer von 2.400 Stunden ermittelt. Die Festsetzung wird öffentlich bekanntgegeben und gilt für das Kalenderjahr.

§ 9

Entgelthöhe

- (1) Die Entgelthöhe richtet sich nach der Zugehörigkeit der Entgeltgruppe und beträgt mindestens 1,00 Euro.
- Entgeltgruppe V: 30 Prozent vom Grundentgelt abzüglich einer zweifachen Rabattierung gem. § 7 Abs. 2 dieser Ordnung
- (Sofern das neue Entgelt niedriger als das Ausgangsentgelt zzgl. der allgemeinen Erhöhung von 25 % ist, erfolgt die Festschreibung des Ausgangsentgelts als neues Grundentgelt zzgl. der Erhöhung um 25 Prozent.)
- Entgeltgruppe K: 10 Prozent vom Grundentgelt
- Entgeltgruppe G: 50 Prozent vom Grundentgelt
- Entgeltgruppe P: 25 Prozent vom Grundentgelt
- Entgeltgruppe S: 100 Prozent vom Grundentgelt
- Entgeltgruppe D: 125 Prozent vom Grundentgelt
- (2) Die Berechnung des Entgelts erfolgt nach folgender Formel:
- $$\text{Entgelt} = \text{Grundentgelt} \times \text{Prozentsatz Entgeltgruppe} \times \text{Nutzungsdauer} \times \text{Größenwert}$$
- (3) Die Entgeltberechnung erfolgt durch den für Sport zuständigen Fachdienst der Landeshauptstadt Schwerin. Mit Ausnahme ausgewiesener Nachtveranstaltungen erfolgt eine Berechnung der Nutzungsstunden nur in der Zeit von 7:00 bis 22:00 Uhr.

§ 10

Sonstige Entgelte

Für Übernachtungen in Sporthallen oder ähnliche Nutzungen wird pauschal ein Entgelt in Höhe von 100,00 Euro pro Größenwert erhoben. Mieten für Inventar orientieren sich in der Höhe an gesetzlichen Abschreibungen. Raummieten werden anteilig an der Fläche der Sportstätte und deren jährlichen Bewirtschaftungs- bzw. Herstellungskosten berechnet. Mieten sind jährlich zu überprüfen und ggfs. anzupassen.

§ 11

Größenwerte

Für alle Sport- und deren Nebenanlagen gelten Größenwerte. Diese werden bei einer Teilnutzung entsprechend reduziert.

1. Sporthallen, Sporträume und sonstige Räume

Bezeichnung	Fläche	Größenwert
Umkleidekabinen, Nebenräume (ohne Nutzung von Sportflächen)		0,25
Gymnastikräume, Multifunktionsräume, Küchen		0,5
Kleinsporthallen	bis 280 m ²	0,75
Sporthallen	ab 280 m ²	1,0
	ab 540 m ²	2,0
	ab 880 m ²	3,0

2. Sportfreianlagen

Bezeichnung	Größenwert
Kleinspielfelder	1,0
Rasen- und Kunstrasenplätze, Parkplätze	3,0
Rundlaufbahnen/ Leichtathletikanlagen	2,0

§ 12

Abweichende Regelungen

(1) Abweichend von den Regelungen dieser Ordnung kann für Sonderveranstaltungen (Messen, Konzerte, Ausstellungen, Ferienveranstaltungen u. ä.) ein individuell zu zahlendes Entgelt erhoben werden. Das Entgelt wird zwischen dem für Sport zuständigen Fachdienst und dem Nutzer frei verhandelt und hat sich an marktüblichen Preisen zu orientieren.

- (2) Von einer Entgeltforderung kann bei besonderem Interesse für die Landeshauptstadt Schwerin ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt im Einzelfall der oder dem Zuständigen entsprechend der Wertgrenzen der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin über den Erlass von Geldforderungen.
- (3) Nutzende, die rabattierte Nutzungszeiten an Dritte weitergeben, können zeitlich begrenzt oder dauerhaft von einer vergünstigten Nutzung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für ungenehmigte Nutzungen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem für Sport zuständigen Fachdienst.

§ 13

Vermietung von Sportgeräten und Zubehör

Für die Vermietung von Sportgeräten und Zubehör kann ein nutzergruppenunabhängiges Entgelt erhoben werden, sofern die Mietsache nicht zur Grundausstattung der Anlage gehört. Das Entgelt wird nach Nutzungstagen erhoben und beträgt im Regelfall 1 % des Anschaffungspreises der Mietsache pro Nutzungstag. Langfristige Nutzungen können gesondert verhandelt werden.

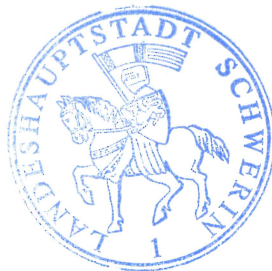
§ 14

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen der Landeshauptstadt Schwerin vom 15.07.2016 außer Kraft.

Schwerin, 21.01.2025

Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Schwerin



Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am:

27.01.2025 M. Bütschel